Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“, Februar 1921.
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Lohnsteuer statt Steuerabzug.

Dem Steuerausschuß des Reichstages legte der Reichsfinanzminister eine Denkschrift vor über die Umwandlung des Steuerabzuges in eine Lohnsteuer. Der Grundgedanke der Denkschrift geht dahin, den Steuerabzug so zu gestalten, daß er die ganze Steuerschuld deckt. Zu diesem Zweck soll eine einheitliche Lohnsteuer von 10 Proz. von allen Lohn- und Gehaltsbezügen, die den Betrag von 20 000 M nicht übersteigen, erhoben werden. Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem Jahreseinkommen von weniger als 20 000 M sollen einer besonderen Veranlagung nicht unterliegen, wenn nicht neben dem Lohn- und Gehaltseinkommen noch ein Einkommen aus anderen Quellen in einem bestimmten Mindestbetrag vorliegt. Der bisherige steuerfreie Einkommensteil soll ersetzt werden durch einen Abzug an der Steuer, der für jede auf das Einkommen angewiesene Person 120 M betragen soll. Für Werbungskosten soll jedem Lohn- und Gehaltsempfänger ein weiterer Abzug an der Steuer von 60 M zugestanden werden. Einkommen von über 20 000 M unterliegen der Veranlagung. Aber auch für sie gilt für die ersten 20 000 M der Steuersatz für 10 Proz. Für die überschießenden Einkommensbeträge ist ein rasches Ansteigen der Tarifsätze vorgesehen, und zwar in folgender Weise: Die Einkommensteuer beträgt

für die ersten	20 000	M. steuerbaren	Einkommens		10	Proz.
„ „ weiteren	2 000	„	„	„	20	„
„ „ „	2 000	„	„	„	22	„
„ „ „	2 000	„	„	„	24	„
„ „ „	2 000	„	„	„	27	„
„ „ „	2 000	„	„	„	30	„
„ „ „	10 000	„	„	„	35	„
„ „ „	20 000	„	„	„	40	„
„ „ „	20 000	„	„	„	45	„
„ „ „	20 000	„	„	„	50	„
„ „ „	400 000	„	„	„	55	„
für die weiteren Beträge					60	„

Nach diesen Grundsätzen würde gegenüber den Wirkungen des bestehenden Gesetzes in den unteren Einkommensstufen eine erhebliche Abschwächung der Steuerschuld eintreten, die sich namentlich mit der wachsenden Kinderzahl stark fühlbar macht. Die Milderungen des geltenden Tarifs würden aber rasch abnehmen in den Einkommensgruppen von etwa 20 000 bis 50 000 M. Bei Einkommen von 80 000 M würde der neue Tarif etwa ebenso wirken wie der des geltenden Gesetzes, bei Einkommen über 100 000 M würde er eine kleine Verschärfung bringen, die bei ganz großen Einkommen 2000 bis 3000 M betragen würde.

Wie der Reichsfinanzminister im Ausschuß betonte, soll der neue Vorschlag nicht etwa eine Vorlage der Regierung, sondern nur Material zur Prüfung der Frage darstellen. Vor allem habe sich auch das Reichskabinett mit der Angelegenheit überhaupt noch nicht befaßt. Weder im Ausschuß selbst noch im Unterausschuß haben sich, nach einer privaten Zeitungsmeldung, bis jetzt die Erörterungen zu einer bestimmten Meinung verdichtet. Das Problem ist noch ungeklärt, es wird aber so oder so in den nächsten Monaten gelöst werden müssen.

Verhältnis des Steuerabzugs zur Abtretung oder Pfändung der Lohnforderung.

Von Rechtsanwalt Dr. Schappach, Berlin.

Wie Herr Professor Dr. Oertmann in dem Aufsatz „Lohnaufrechnung und Lohnpfändung beim Steuerabzug“ in Nr. 5 des IX. Jahrgangs der Deutschen Steuerzeitung bereits ausgeführt hat, hat bei der Berechnung des beschlagsfreien Teiles der Lohnforderung die dem Steuerabzug unterliegende Summe mitzurechnen.

Es entsteht nun die Frage, ob dann, wenn der pfändbare Teil des Lohnes abgetreten oder gepfändet ist, der Steuerabzug zu Ungunsten des Zessionars oder Pfändungsgläubigers zu erfolgen hat oder nicht.

Nach den §§ 45 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 29. 3. 1920 hat der Arbeitgeber „bei der Lohnzahlung“ einen bestimmten Teil des Arbeitslohnes einzubehalten. Schon daraus, daß das Gesetz nur von der Lohnzahlung und nicht etwa von dem an den Arbeitnehmer zur Auszahlung gelangenden Arbeitslohn spricht, geht hervor, daß auch nach Abtretung oder Pfändung zunächst der Steuerabzug durch den Arbeitgeber vorzunehmen ist, und daß sodann erst der Restbetrag, der nicht nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz unpfändbar ist, an den Zessionar bzw. den Pfändungsgläubiger zur Auszahlung zu kommen hat.

Daß der Steuerabzug nicht etwa nur von den an den Arbeitnehmer selbst zu entrichtenden Lohnbeträgen zu erfolgen hat, zeigt ferner ganz klar die Überlegung, daß ja sonst im Gegensatz zu den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der Zessionar bzw. der Pfändungsgläubiger eine bessere Stellung hätte als der ursprüngliche Gläubiger, nämlich der Arbeitnehmer. Das zeigt schließlich die weitere Überlegung, daß andernfalls der Steuerabzug dadurch illusorisch gemacht werden könnte, daß der Arbeitnehmer seine Lohnforderung an einen „guten Freund“ abtritt, der ihm den vollen Betrag zurückgibt.

Zweifelhaft könnte nur der Fall sein, daß eine Abtretung bzw. Pfändung des beschlagsfreien Lohnteiles bereits vorlag, als die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft traten, die den Lohnabzug anordneten. Auch in diesem Fall wird man nicht etwa auf Grund des Rechtssatzes, daß der Gläubiger, der als erster zugegriffen hat, dem späteren vorgeht, den Lohnabzug erst dann eintreten lassen dürfen, wenn der Zessionar bzw. Pfändungsgläubiger befriedigt ist. Man wird vielmehr selbst hinter dem Steuerabzug als einer kraft Gesetzes eingeführten Sicherung eines Gläubigers (des Steuerfiskus) eine einzigartige (von der einer normalen Gläubigerforderung abweichende) Stellung zuerkennen und ihm deshalb den Vorrang vor der bereits abgetretenen oder gepfändeten Forderung einräumen müssen.

Der Lohnabzug vom Sonntagsverdienst.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. August 1920 bleiben vom Steuerabzug besondere Entlohnungen für Arbeiten befreit, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Hierunter fallen in erster Linie die besonderen Entlohnungen für Überstunden- und Sonntagsarbeit. Bezüglich der letzteren haben sich in der Praxis insofern Schwierigkeiten ergeben, als vielfach zweifelhaft wurde, in welchem Umfange die am Sonntag geleistete Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht und inwieweit es sich um besondere Entlohnungen handelt.

Zweifellos fallen unter diese Ausnahmebestimmungen nicht die festen Monatsgehälter von Arbeitnehmern (insbesondere z. B. von Dienstboten), die, sei es regelmäßig, sei es gelegentlich, auch Sonntagsarbeiten verrichten, solange sie für diese Sonntagsarbeit neben ihrem festen Monatsgehalt nicht eine besondere Vergütung erhalten. Nur wenn letzteres der Fall ist, darf diese vom Abzug freigelassen werden.

Soweit in Betrieben ein regelmäßiger Sonntagsdienst eingeführt ist und dieser wechselweise von einem Teil der Arbeiterschaft neben ihrem sonstigen sechstägigen Wochendienst versehen wird, geht diese Sonntagsarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus und der für diesen Tag gezahlte Lohn unterliegt daher nicht dem Abzug. Wird dagegen den Arbeitern, die den Sonntagsdienst zu leisten haben, dafür ein Wochentag frei-

gegeben, so daß sie auch in der Woche, in der sie am Sonntag beschäftigt sind, nur 6 Tage arbeiten, so geht diese Tätigkeit nicht über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus und die Arbeiter haben keinen Anspruch darauf, daß der Lohnabzug für diesen Sonntagsverdienst unterbleibt. Wird jedoch in letzterem Fall, wie es vielfach üblich ist, für die Sonntagsarbeit ein Zuschlag zu dem normalen Lohn bezahlt, so stellt dieser Zuschlag sich als eine besondere Entlohnung dar und bleibt demnach vom Lohnabzug befreit.

Der Steuerabzug der Handlungs- und Provisionsreisenden.

Zu dieser Frage ist folgende Verfügung des Reichsfinanzministers am 21. 1. 1921 (III Ku 31 996) ergangen:

„Die Entscheidung darüber, ob bei den Handlungs- und Provisionsreisenden der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, hängt in erster Linie von der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu treffenden Feststellung ab, ob der Provisionsreisende als Handlungsgehilfe angestellt ist oder nicht. Im ersteren Falle unterliegt er mit seinem Arbeitseinkommen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, während im letzteren Falle eine Abzugspflicht nicht besteht, dagegen neben der Einkommensteuer- und Gewerbesteuerpflicht für ihn die Umsatzsteuerpflicht mit seinem gesamten, aus seiner Erwerbstätigkeit vereinnahmten Entgelt nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 ausgelöst wird. Bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse muß ich mich darauf beschränken, einzelne Richtlinien festzulegen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles für die Entscheidung einen gewissen Anhalt geben können.

Handlungsreisende und auch Provisionsreisende können sowohl Handlungsgehilfen und Handlungsagenten als auch Handelsmäkler und Kommissionäre sein (vgl. §§ 59, 84, 87, 93 und 383 HGB.).

Ich weise darauf hin, daß die allgemein übliche Bezeichnung als Provisionsreisender weder für noch gegen die Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung ausschlaggebend sein kann, daß vielmehr auf den sachlichen Inhalt des Vertrages und die Beschäftigungsart zurückzugehen ist.

Folgende Gesichtspunkte können die Feststellung erleichtern:

1. Der Vertrag (Anstellungsvertrag) wird in der Regel Anhaltspunkte dafür bieten, ob ein so weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, daß der Reisende als Handlungsgehilfe zu betrachten ist, oder ob der Provisionsreisende sich als selbständiger Gewerbetreibender nur zu einzelnen Leistungen verpflichtet hat. Die mehr oder minder große Gebundenheit an Anordnungen und bestimmte Weisungen des Geschäftsherrn kann für die Beurteilung wesentlich sein. Dabei ist grundsätzlich entscheidend die Art, aber nicht die Dauer des Dienstverhältnisses. Der Reisende befindet sich als Handlungsgehilfe allerdings in einem dauernden Dienstverhältnis zu seinem Geschäftsherrn. Dies kann aber auch bei einem Reisenden als selbständigem Kaufmann der Fall sein. (Vgl. z. B. § 84 HGB.)
2. Bei dem Angestellten erfolgt die Entlohnung meist unabhängig von der einzelnen Dienstleistung nach der Zeit, regelmäßig am Schlusse des Monats, kann aber auch vorher erfolgen, während bei dem Reisenden als selbständigen Kaufmann die Vergütung im allgemeinen nach der einzelnen Dienstleistung abgestellt ist.
3. Die Vereinbarung eines festen Gehaltes ohne Provision wird in der Regel die Eigenschaft eines selbständigen Kaufmanns ausschließen, doch kann auch der Handlungsgehilfe nur gegen Provision und Tantiemen angestellt sein. Regelmäßig wird jedoch — unbeschadet einer abweichenden rechtlichen Beurteilung im Einzelfalle — der selbständige Kaufmann als Reisender (sogenannte freie Provisionsreisende) nur gegen Provision, der Handlungsgehilfe in den meisten Fällen in der Hauptsache gegen festes Gehalt angestellt sein.
4. Der Handlungsreisende als selbständiger Kaufmann kann gleichzeitig für mehrere Firmen tätig werden, bei dem Handlungsgehilfen wird dies regelmäßig nicht der Fall sein.
5. Der Handlungsreisende als selbständiger Kaufmann trägt im allgemeinen seine Geschäftsunkosten selbst, der Handlungsgehilfe in der Regel nicht.
6. Der selbständige Kaufmann meldet in der Regel sein Gewerbe selbst an und läßt sich eine Gewerbelegitimationskarte ausstellen, während bei dem Handlungsgehilfen die letztere von dem Geschäftsherrn beantragt werden muß.
7. Der Handlungsreisende als selbständiger Kaufmann führt Handelsbücher und eine Firma (Eintragung in das Handelsregister), es sei denn, daß er Minderkaufmann ist (§ 4 HGB.).

Ist nach Lage des Einzelfalles die Eigenschaft als Handlungsgehilfe festgestellt, so ergibt sich für die Durchführung des Steuerabzuges je nach der Entlohnung des Handlungsgehilfen nur mittels eines festen Gehaltes oder mittels eines festen Gehaltes und daneben noch einer Provision oder nur mittels einer Provision folgendes:

1. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen (§ 64 HGB.). Daraus ergibt sich für den Arbeitgeber die Verpflichtung, bei der monatlichen Gehaltszahlung den Steuerabzug nach Maßgabe des Ergänzungsgesetzes vom 21. Juli 1920 (RGBl. S. 1463) und der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 (ZentrBl. f. d. Deutsche Reich S. 1337 ff.), demnach unter Berücksichtigung der steuerfreien Einkommensteile vorzunehmen. Enthält die Vergütung für die Dienstleistung zugleich auch eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwand, so ist nach § 2 Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zu verfahren. Für die bei Handlungs- und Provisionsreisenden üblichen Reisespesen gilt folgendes: Hat der Reisende feste Spesen vereinbart, so trifft ihn die Gefahr etwaigen Mehrverbrauchs, etwa Erspartes ist sein Gewinn. Sind Vertrauensspesen vereinbart, braucht er seine Auslagen dabei nicht im einzelnen nachzuweisen, sondern nur im allgemeinen. Die Reisespesen und sonstigen Auslagen werden gewöhnlich vom Geschäftsherrn vorgeschossen, während die Gehaltszahlung in der Regel nach Leistung der Dienste erfolgt. Die Spesen dienen zumeist dazu, den gesamten Lebensunterhalt des Reisenden während der Reisezeit und nicht nur die Mehrausgaben gegenüber seinem regelmäßigen Aufwand an seinem Wohnort zu bestreiten. Insoweit sie der Höhe nach den tatsächlichen Mehraufwand nicht überschreiten, sind sie als Aufwandsentschädigungen dem Steuerabzug nicht unterworfen, darüber hinaus dagegen abzugspflichtig.
2. Erfolgt die Entlohnung mittels Gehalts und daneben mittels Provision, so ist bezüglich des Gehalts der Steuerabzug nach den obenerwähnten Vorschriften vorzunehmen, während bezüglich der Provision, die neben dem Gehalt als alleinige Vergütung für die Dienstleistung gewährt wird, noch folgenden Gesichtspunkten zu verfahren ist:

   Nach § 88 Abs. 4 HGB. findet die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Diese Bestimmung findet auch auf Handlungsgehilfen Anwendung für Geschäfte, die von ihnen abgeschlossen oder vermittelt werden und für die sie vereinbarungsgemäß Provision erhalten sollen (§ 65 HGB.). In dem Zeitpunkte der Abrechnung, am Schlusse des Kalenderhalbjahres oder an dem sonst vereinbarten Zeitpunkte dürften die zu zahlenden, also die bereits erworbenen Provisionen des betreffenden Zeitraumes, im Regelfalle fällig werden, d. h. die Provisionen von den in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäften oder von denjenigen Geschäften, von denen trotz Nichtausführung Provision zu zahlen ist. In diesem Zeitpunkte der Abrechnung ist der Steuerabzug vorzunehmen, wobei die Beträge, die eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwand darstellen, nach näherer Bestimmung des § 2 Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 dem Abzug nicht unterliegen.

   Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die bereits erworbenen Provisionen im allgemeinen erst in dem Zeitpunkte der endgültigen Abrechnung fällig werden, so hat doch die Praxis dazu geführt, daß Zahlungen auf die Provisionen zumeist bereits vor der Fälligkeit geleistet werden. In zahlreichen Fällen erheben die Handlungsgehilfen von dem Geschäftsherrn auf die ihnen zustehende Provision und gleichzeitig zur Deckung der ihnen erwachsenden Unkosten (insbesondere Reisekosten) Vorschüsse. Diese Vorschüsse, die im allgemeinen als Vorauszahlungen und nicht als Darlehen zu betrachten sein dürften — es sei denn, daß sich im Einzelfalle aus den Umständen der Abschluß eines Darlehnsvertrages ergibt —, abzugsfrei zu belassen und den Steuerabzug auf den Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung zu verlegen, würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Provisionsreisenden gegenüber anderen Gehaltsempfängern bedeuten. Es ist deshalb von diesen Vorschüssen der Steuerabzug vorzunehmen, jedoch abzüglich der Beträge, die als Dienstaufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 dem Steuerabzug nicht unterliegen. Ich habe keine Erinnerung dagegen, wenn für die in den Vorschüssen mitenthaltenen Dienstaufwandsentschädigungen, soweit sie nicht als feststehend anzunehmen sind, Pauschalbeträge nach dem mutmaßlichen Betrage der innerhalb eines gewissen Zeitraumes (Monat,

Vierteljahr, Halbjahr) dem Abzugspflichtigen regelmäßig erwachsenden Dienstaufwandes festgesetzt werden und demgemäß von den Finanzämtern der Hundertsatz des Abzugs bestimmt wird.

Ergibt sich gegenüber der Vorschußzahlung bei der endgültigen Abrechnung eine Forderung des Handlungsgehilfen an den Geschäftsherrn, so ist von dem nachzufordernden Betrag der Steuerabzug vorzunehmen; wenn sich dagegen eine Forderung zugunsten des Geschäftsherrn ergibt, demnach der Vorschuß höher war als die bei der endgültigen Abrechnung festgestellte Provision und infolgedessen bei dem Steuerabzuge zuviel einbehalten worden ist, ist der zuviel einbehaltene Betrag bei der nächstfolgenden Zahlung (Gehalts- oder Vorschußzahlung) entsprechend anzurechnen."

Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Dreivierteljahrsfrist.

§ 48 Abs 1 EinkStGes. bestimmt, daß die Marken vom Arbeitnehmer spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingegeben werden können. Anrechnung und Erstattung etwa überschießender Beträge erfolgt also nur, wenn diese Frist gewahrt ist. Die z. Zt. dem Reichstag vorliegende Novelle will diese Frist beseitigen. Damit wird man sich nur einverstanden erklären können. Prof. Dr. Waldecker.

Der Steuerabzug der Krankenkassenärzte. (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 1. 1921, III Ku 34 255.)

„Die Entscheidung der Frage, ob bei den im Dienste von Krankenkassen tätigen Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern und Heilgehilfen der Steuerabzug vorzunehmen ist, muß ich bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse der Beurteilung im Einzelfalle überlassen.

Ich muß mich deshalb auf folgenden Hinweis beschränken:

Im allgemeinen dürften die Kassenärzte in den meisten Fällen nicht zu den Festbesoldeten und Lohnempfängern im Sinne des § 9 Ziffer 1 EStG. zu rechnen, ein Anstellungsverhältnis zur Krankenkasse zu verneinen sein. Die kassenärztliche Tätigkeit wird sich nur als Ausfluß der wissenschaftlichen, d. h. privatärztlichen Berufstätigkeit darstellen und das dem Arzte aus seinem Verhältnis zur Kasse zufließende Honorar als Erwerb aus Berufstätigkeit zu gelten haben, demnach als Einkommen der Angehörigen der freien Berufe unter § 9 Ziffer 2 EStG. fallen und deshalb nicht dem Steuerabzuge vom Arbeitslohne zu unterwerfen sein. Dabei ist zu unterstellen, daß das Kassenmitglied in jedem Falle Auftraggeber für die einzelne Leistung ist, obwohl später die Vergütung für die innerhalb eines gewissen Zeitraums behandelten Fälle unmittelbar durch die Kasse oder durch den Ärzteverband nach Abrechnung gewisser Unkosten geleistet wird. Dies wird insbesondere zutreffen, wenn der Arzt nach Einzelleistungen oder nach einem Pauschsatz honoriert wird.

Die Sachlage dürfte dagegen eine andere sein, wenn die Ärzte ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit ihren Beruf ganz oder nur teilweise ausfüllt, durch Einzelvertrag mit Staat, Gemeinde, Körperschaft, Stiftung, Erwerbsgesellschaft usw. in ein festes Anstellungsverhältnis eintreten, nach welchem ohne Rücksicht auf den Umfang der ärztlichen Einzelleistungen ein vertraglich bestimmtes Monats- oder Jahresgehalt ausgeworfen wird. In diesem Falle wird diese Vergütung im Sinne meines Erlasses vom 20. August 1920 III Ku 19 185 dem Steuerabzuge zu unterwerfen sein, da der Arzt als Angestellter zu betrachten sein dürfte. Er kann jedoch die auf diesem Einkommen ruhenden Werbungskosten (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts in Abzug bringen.

Durch meine Ausführungen soll der Entscheidung im Einzelfalle und der Entscheidung der Frage im Rechtsmittelverfahren nicht vorgegriffen werden."

Der Steuerabzug beim Akkordlohn. Auf eine Anfrage hat der Reichsfinanzminister unter dem 20. 9. 1920 (III Ku 23 302) den folgenden Bescheid erteilt:

Nach Ziffer 2 meines Erlasses vom 25. August 1920 — III Ku 22 205 — bleiben vom Steuerabzug bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden, wobei als regelmäßige Arbeitszeit, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen eine Ausnahme bedingen, die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen gilt. Demgemäß sind von dem Steuerabzug nur alle besonderen Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen bis auf weiteres freizulassen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf den Mehrverdienst, der sich auf dem Akkordlohn gegenüber dem Stundenlohn ergibt, ist ausgeschlossen!"

Für die Berücksichtigung der Familienverhältnisse beim Steuerabzug ist der Stand vom 1. August 1920 maßgebend. In der Praxis ist verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, daß die Bestimmung des § 1 Abs. 6 der vorläufigen Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 28. Juli 1920, die als Stichtag für die Feststellung der Familienverhältnisse der Arbeitnehmer den 1. August festsetzt, nur als Übergangsmaßnahme anzusehen, daß weiterhin aber der wirkliche Familienstand für die Berechnung des abzugsfrei bleibenden Einkommens maßgebend sei. Wie der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Reichsfinanzministerium bestätigt wird, entspricht diese Auslegung nicht dem Zweck der genannten Bestimmung. Diese ist nicht nur als Übergangsmaßnahme gedacht, sondern will für die Berechnung des abzugsfrei bleibenden Einkommenteils einen Stichtag, der natürlich von Zeit zu Zeit geändert werden wird, festlegen, damit dem Arbeitgeber die mit der Feststellung des jeweiligen Familienstandes erforderliche Mehrarbeit erspart bleibt. Bei der Berechnung des abzugsfrei bleibenden Einkommenteils sind also auch heute noch die Familienverhältnisse des 1. August 1920 maßgebend.

Der Steuerabzug in Oberschlesien. Wie die „Oberschlesische Volksstimme" meldet, ist von den christlichen Gewerkschaften eine Volksbewegung in Oberschlesien zur Niederschlagung der Nachzahlung der Steuerraten aus den Jahren 1920/21 auf Grund des Reichseinkommensteuergesetzes eingeleitet worden. Die übrigen Gewerkschaften beabsichtigen, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Die Differenz zwischen der wirklich gezahlten Steuer und den Sätzen der Reichseinkommensteuer, die in Oberschlesien bisher gestundet worden ist, ist sehr erheblich. Für die Beamten würde durch eine Niederschlagung das Beamtenprivileg noch für 1920/21 in Oberschlesien in Kraft bleiben. Die Niederschlagung soll sich auf die selbständigen Gewerbetreibenden und die übrigen Steuerzahler beziehen, aber nicht auf Gesellschaften und Großverdiener.

Lose Steuerblätter.

Die in der Dezembernummer der Deutschen Steuer-Zeitung (S. 246) angeregten losen Steuerblätter haben inzwischen, wie wir hören, die Genehmigung des Reichsfinanzministeriums gefunden und können nunmehr in Gebrauch genommen werden. Die Genehmigung hierzu ist von dem zuständigen Finanzamt einzuholen.

Da wir die Vorteile der losen Steuerblätter den Steuerkarten gegenüber bereits in der Dezembernummer besprochen haben, so verweisen wir auf diesen Artikel.

Die Handelskammer hat sich, mit Rücksicht auf die zahlreichen in ihrer Auskunftsstelle zur Sprache gekommenen Steuerfragen, entschlossen, in den Monaten Februar, März und April einen

Vortragszyklus über Probleme des Reichssteuerrechts

zu veranstalten. Die Vorträge werden

jeden Donnerstag, abends 7¼ Uhr,

in der Aula der Handelshochschule, Spandauer Straße 1,

gehalten werden. Es ist gelungen, für die Vorträge eine Anzahl von Herren zu gewinnen, die in ihrer Berufstätigkeit am Zustandekommen und an der Durchführung der Reichssteuergesetze beteiligt sind oder die sich die Beratung und den Schutz der Steuerpflichtigen angelegen sein lassen. — Es werden sprechen:

am 17. Februar 1921: Rechtsanwalt Dr. Max Lion: Die Veräußerungsgeschäfte im neuen Einkommensteuerrecht (insbesondere im Börsen-, Handels- und Grundstücksverkehr).

am 24. Februar 1921: Ministerialrat Dr. Zarden: Betriebsvermögen und Kapitalertragssteuer.

am 3. März 1921: Rechtsanwalt Dr. Dr. E. v. Meyer: Die Stellung des gewerblichen Mittelstandes (der Kleinkaufleute und Handwerker) nach den neuen Steuergesetzen.

am 10. März 1921: Rechtsanwalt Dr. Alfred Friedmann: Die steuerlichen Vorteile und Nachteile der verschiedenen Gesellschaftsformen.

am 17. März 1921: Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe: Die Praxis des Lohnabzuges in gewerbl. und kaufm. Betrieben; Abgrenzung zur sonstigen Einkommens- und Umsatzsteuer.

am 24. März 1921: Rechtsanwalt Dr. Karl Becher: Das Vorrecht des reinen Handels nach § 7 des Umsatzsteuerrechtes auch in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr.

am 31. März 1921: Oberregierungsrat Dr. Markull: Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeindegewerbesteuern.

am 7. April 1921: Ministerialrat Dr. Dorn: Der Kampf um Treu und Glauben im Steuerrecht.

am 14. April 1921: Oberregierungsrat Dr. Dr. Grabower: Steuerliche Maßnahmen zur Behebung finanzieller Notstände in der Finanzgeschichte.

Eintrittskarten, die zur Teilnahme an dem ganzen Vortragszyklus berechtigen, sind zum Preise von **30 M.**

an der **Hauptkasse der Handelskammer zu Berlin**, Dorotheenstr. 8,
an der **Hilfskasse Börse der Handelskammer zu Berlin**, Neue Friedrichstraße 51/52,
im **Sekretariat der Handelshochschule**, Spandauer Str. 1 und
im **Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin**, Klosterstr. 41 I, Zimmer 10,

erhältlich. Dort werden auch Eintrittskarten für die einzelnen Vorträge zum Preise von je 5 M. ausgegeben.

Berlin, den 21. Januar 1921.

Die Handelskammer zu Berlin.

Franz v. Mendelssohn.

Verantwortlicher Redakteur: R. Ritter, Frankfurt a. Main; für die Inserate: Erich Donati, Berlin; Verlag: Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstraße 52.
Druck von Edmund Stein, Potsdam